



Die von Bundesrat und Bundestag beschlossene Neufassung der bestehenden „**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)**“ regelt den Betrieb von Aufzügen in Deutschland. Ab dem 01.06.2015 gelten für Arbeitgeber und Betreibern von Aufzügen verschärfte Vorschriften. Für die Umsetzung ist der Arbeitgeber bzw. Betreiber selbst verantwortlich.

Ein schneller Überblick:

- „Zugelassene Überwachungsstellen“ (ZÜS) werden Aufzüge strenger kontrollieren
- Alte Aufzüge müssen den aktuellen Bestimmungen angepasst werden
- Notrufsysteme müssen in allen Personenaufzügen nachgerüstet werden
- Es werden Prüfplaketten und Notfallpläne eingeführt

Die wichtigsten Neuerungen im Detail:

1. Erstmals verpflichtet die BetrSichV den Betreiber explizit Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen und hierbei die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Die Nichtdurchführung der Instandhaltungsmaßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit.
2. Aufzugbetreiber werden Arbeitgebern (welche Mitarbeitern Arbeitsmittel zur Verfügung stellen) gleichgesetzt. Kommt ein Aufzugbenutzer aufgrund Missachtung der Verordnung (z.B. durch Einsatz veralteter Technik oder schlecht gewartetem Aufzug) zu Schaden, wird dies zukünftig nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geahndet.
3. Alle Aufzüge sind vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungen erfolgen ausschließlich durch eine zugelassen Überwachungsstelle (ZÜS).
4. Haupt- und Zwischenprüfung sind ebenfalls nur durch eine ZÜS durchzuführen und schließen die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage mit ein. Die Prüfungen erfolgen weiterhin jährlich, aber nach strengeren Vorgaben. Maßgeblich ist für die Prüfer nicht mehr der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, sondern zum Zeitpunkt der Prüfung. Es können somit in Bestand Punkte bemängelt werden, welche bisher noch nie beanstandet wurden.
5. Der Betreiber hat seinen Aufzug regelmäßig in Augenschein zu nehmen und auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Es muss dafür ein Aufzugswärter benannt werden.
6. An der Aufzugsanlage muss ab 01.06.2015 eine „Prüfplakette“ sichtbar in der Aufzugskabine angebracht werden. Die Plakette ist vergleichbar mit der KFZ-Prüfplakette und gibt dem Benutzer der Anlage Auskunft auf den nächsten Prüftermin. Fehlt die Plakette, können sich Benutzer an den Betreiber oder die Ordnungsbehörde wenden. Die erstmalige Anbringung ist nach Auskunft der ZÜS bei der nächsten Prüfung (**somit bis spät. Mai 2016**) ausreichend.

7. Bis spätestens **31.05.2016** ist jede Aufzugsanlage mit einem Notfallplan auszurüsten. Der Plan ist dem Notdienst vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Standort der Aufzugsanlage
- Verantwortlicher Arbeitgeber (Betreiber)
- Personen, die Zugang zur Anlage haben
- Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können.
- Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können
- Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage

8. Bis spätestens zum **31.12.2020** ist jede Aufzugsanlage, welche für die Personenbeförderung zugelassen ist, mit einer wirksamen Zwei-Wege-Notrufeinrichtung auszustatten. Dies wird bei modernen Aufzügen bereits seit Jahren in Form eines mit einer ständig besetzten Notrufleitzentrale verbundenen Notrufsystems in der Aufzugskabine realisiert.

Bei Personeneinschluss kann der Benutzer zu jeder Zeit über eine Zwei-Wege-Sprechverbindung Hilfe anfordern. Nun muss diese Notrufeinrichtung auch bei allen Altanlagen nachgerüstet werden (es wird mit ca. 100.000 betroffenen Aufzügen gerechnet). Wir empfehlen daher dringend die rechtzeitige Nachrüstung eines Notrufsystems, da ab dem Jahr 2018 ein Auftragsstau zu erwarten ist.

Bei Nichtbeachtung oder nicht rechtzeitiger Umsetzung droht die Stilllegung des Aufzugs ab dem 01.01.2021. Informationen zur Nachrüstung erhalten Sie bei uns.

9. Im Zusammenhang der Novellierung der BetrSichV ist der § 27 weggefallen.

Zitat: §27 Übergangsvorschriften: (1) Der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Januar 2005 befugt errichtet und betrieben wurde, ist zulässig. Eine nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. (2) Für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass diese Anlagen entsprechend den Vorschriften der Verordnung geändert werden, soweit nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter zu befürchten sind. Die in der Verordnung enthaltenden Betriebsvorschriften mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden).

Da es diesen Paragraph nicht mehr gibt, fordern die ZÜS'en ein Konzept zur Anpassung des Betriebes der Aufzugsanlage an den Stand der Technik. (Geringfügiger Mängel) Wie dieses Konzept aussehen soll, können sie jedoch noch nicht sagen!

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
